



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Düsseldorf, 1975

10. Studentischer Bereich

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51240](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51240)

Das hochschulinterne Fernsehen ist insbesondere auf die Lehramtsstudiengänge bezogen; es ermöglicht Unterrichtsmitschau und unterrichtliches Verhaltenstraining zum Zwecke der Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen.

Im Funktionsbereich Sprachlehre werden Medien für Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Sprachvermittlung und Sprachverwendung bereitgestellt.

Die audiovisuellen Medienzentren der Gesamthochschulen Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal wurden vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Dezember 1974 genehmigt; ihr Aufbau hat begonnen.

10. Studentischer Bereich

Im studentischen Bereich sind zur Zeit aktuell:

1. Studentenwerke
2. Studentenwohnheime
3. Studienberatung.

10.1 Studentenwerke

Durch das Studentenwerksgesetz vom 27. Februar 1974 sind Studentenwerke als Anstalten des öffentlichen Rechts für jede Gesamthochschule bzw. für jeden Gesamthochschulbereich errichtet worden.

Das Gesetz zielt darauf ab, funktionsfähige Träger von Maßnahmen im Sozialbereich zu schaffen. In den Organen der Studentenwerke steht den Hochschulmitgliedern und Studenten das entscheidende Mitspracherecht zu. Das Gesetz macht damit auch die enge Verbindung der Studentenwerke zur Hochschule deutlich.

Die Aufgabenumschreibung der Studentenwerke in § 2 des Gesetzes

- die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,

- die Versicherung der Studenten gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
- Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studenten,
- Förderung kultureller Interessen der Studenten durch Bereitstellung von Räumen,
- Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehen für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,

gewährleistet die notwendige Flexibilität und deckt rechtlich alle Tätigkeiten eines Studentenwerkes ab, die sich als soziale Dienstleistungen für Studenten einordnen lassen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den Studentenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:

- Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
- staatliche Zuschüsse,
- Sozialbeiträge der Studenten,
- Zuwendungen Dritter.

10.2 Studentenwohnheimbau für die Gesamthochschulen

Nach der Planung des Landes soll für je fünf Studienplätze ein Wohnheimplatz zur Verfügung stehen.

Bei 34 600 Studienplätzen im Jahre 1975 beträgt der Bedarf für den Bereich der Gesamthochschulen 6 920 Plätze.

Studentenwohnheimbau in Duisburg

Studienplätze 1975:	5 900	Bedarf an Studentenwohnheimplätzen:	1 180
vorhanden:		140 Plätze	
in Planung:		255 Plätze	
in Vorbereitung:		650 Plätze	
		<hr/>	
		1 045 Plätze	

Schwierigkeiten bereitet der Grunderwerb, da bisher zu wenige oder zu teure Grundstücke angeboten wurden.

Studentenwohnheimbau in Essen

Studienplätze 1975:	9 300	Bedarf an Studentenwohnheimplätzen:	1 860
vorhanden:	250 Plätze		
im Bau:	172 Plätze		
in Planung:	200 Plätze		
in Vorbereitung:	1 082 Plätze		
in Planung (Sonderprogramm HFG)	490 Plätze		
			<hr/>
			1 944 Plätze

Studentenwohnheimbau in Paderborn

Studienplätze 1975:	6 100	Bedarf an Studentenwohnheimplätzen:	1 220
vorhanden:	305 Plätze		
im Bau:	199 Plätze		
in Planung:	222 Plätze		
			<hr/>
			726 Plätze

Studentenwohnheimbau in Siegen

Studienplätze 1975:	6 700	Bedarf an Studentenwohnheimplätzen:	1 340
vorhanden:	80 Plätze		
im Bau:	344 Plätze		
in Planung:	1 018 Plätze		
			<hr/>
			1 442 Plätze

Studentenwohnheimbau in Wuppertal

Studienplätze 1975:	6 600	Bedarf an Studenten- wohnheimplätzen:	1 320
vorhanden:		180 Plätze	
im Bau:		-	
in Planung:		1 173 Plätze	
		<hr/>	
		1 353	

10.3 Studienberatung

Aus der Zahl der Studenten, die ihr Studienfach wechseln, Prüfungen nicht bestehen, das Studium abbrechen oder zu lange studieren, ergibt sich die Notwendigkeit der Studienberatung. Jede Gesamthochschule verfügt über eine Studienberatungsstelle als zentrale Einrichtung. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Studienmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studieninhalte, Studienabschlüsse, Studienbedingungen und Fragen der individuellen Studieneignung (vgl. § 33 der als Anlage 2 abgedruckten Vorläufigen Grundordnung).

An den Gesamthochschulen sind die ersten Stellen für Studienberater eingerichtet worden.